

# **Referentenentwurf**

## **des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

### **Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Änderungsverordnung dient der Einführung neuer Gebührentatbestände zur Abrechnung gesetzlicher Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes im Zusammenhang mit der Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsgenehmigungen und mit der Aufsicht über das Sicherheitsmanagementsystem.

#### **B. Lösung**

Erlass der Änderungsverordnung.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Im Kapitel 1217 des Einzelplans 12 des Bundeshaushaltsplans (Eisenbahn-Bundesamt) werden voraussichtlich Gebühreneinnahmen in Höhe von 13 692 960 Euro jährlich ab 2022 vereinnahmt.

Im Rahmen des Personalmehrbedarfs (0,06 Stelle A 12 nach Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) entstehen voraussichtlich ab dem Jahr 2022 jährlich Personal- und Sachmehrausgaben in Höhe von 8 633 Euro beim Eisenbahn-Bundesamt. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

##### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht für das Ausführen von Zahlungsanweisungen ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 350 Euro jährlich.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für den Bund entsteht für die Erstellung von Gebührenbescheiden ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4 300 Euro jährlich.

Für Länder und Gemeinden entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.4 „One in, one out“-Regel**

Angesichts des äußerst geringen Umfangs des Erfüllungsaufwands sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Begrenzung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft vorgesehen.

### **F. Weitere Kosten**

Die Verordnung bewirkt durch die Einführung neuer Gebührentatbestände für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes Kosten bei Eisenbahnverkehrsunternehmen, die eine Sicherheitsbescheinigung besitzen, und bei Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die eine Sicherheitsgenehmigung besitzen. Insgesamt ist mit jährlichen Mehrkosten für die Wirtschaft in Höhe von 13 692 960 Euro pro Jahr zu rechnen. Kosteninduzierte Einzelpreisänderungen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

## Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt

Vom ...

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

### Artikel 1

Die Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3182) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Alt-Sachverhalte

Die Nummern 6.3. und 6.5 der Anlage Teil I Abschnitt 6 gelten für die Erhebung von Gebühren für gebührenfähige Leistungen, die nach dem ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des 12. Kalendermonats vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach Artikel 2, dessen Zahl mit dem Tag des Inkrafttretens übereinstimmt] und vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 2] begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht worden sind, mit der Maßgabe, dass der vor dem 15. März 2022 liegende Zeitraum bei der Ermittlung der Gebühr nicht berücksichtigt wird.“

2. In der Anlage Teil I Abschnitt 6 werden die Nummern 6.2 und 6.3 durch die folgenden Nummern 6.2 bis 6.5 ersetzt:

„Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
6.2	Erteilung, Änderung oder Erneuerung einer Sicherheitsbescheinigung	§§ 4 und 5 Absatz 1 ESiV i. V. m. Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763	nach Zeitaufwand, mindestens 600 und höchstens 75 000 Euro
6.3	Jährliche Aufsicht über das Sicherheitsmanagementsystem eines Eisenbahnverkehrsunternehmens	§§ 4 und 5 Absatz 1 ESiV i. V. m. Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/761	mit einer Verkehrsleistung von jährlich mindestens 100 000 000 km: 185 640 Euro  mit einer Verkehrsleistung von jährlich mindestens 10 000 000 km und

			<p>weniger als 100 000 000 km: 34 080 Euro</p> <p>mit einer Verkehrsleistung von jährlich mindestens 5 000 000 km und weniger als 10 000 000 km: 24 120 Euro</p> <p>mit einer Verkehrsleistung von jährlich mindestens 1 000 000 km und weniger als 5 000 000 km: 14 280 Euro</p> <p>mit einer Verkehrsleistung von jährlich mindestens 100 000 km und weniger als 1 000 000 km: 8 040 Euro</p> <p>mit einer Verkehrsleistung von jährlich mindestens 20 000 km und weniger als 100 000 km: 2 520 Euro</p> <p>mit einer Verkehrsleistung von jährlich weniger als 20 000 km: 1 080 Euro</p>
6.4	Erteilung, Änderung oder Erneuerung einer Sicherheitsgenehmigung	§§ 14 und 16 Absatz 1 und 3 ESiV	nach Zeitaufwand, mindestens 600 und höchstens 100 000 Euro
6.5	Jährliche Aufsicht über das Sicherheitsmanagementsystem eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens	§§ 14 und 16 Absatz 1 i. V. m. Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/761	<p>mit mindestens 10 000 Streckenkilometern oder mit mindestens 10 000 Verkehrsstationen: 9 981 000 Euro</p> <p>mit mindestens 2 000 und weniger als 10 000 Streckenkilometern oder mit mindestens 2 000 und weniger als</p>

			<p>10 000 Verkehrsstationen: 990 480 Euro</p> <p>mit mindestens 500 und weniger als 2 000 Streckenkilometern oder mit mindestens 500 und weniger als 2 000 Verkehrsstationen: 6 480 Euro</p> <p>mit weniger als 500 Streckenkilometern oder mit weniger als 500 Verkehrsstationen: 3 480 Euro“.</p>
--	--	--	---

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das Vorhaben dient der Einführung neuer Gebührentatbestände zur Abrechnung gesetzlicher Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes. Bei der Neubestimmung von Gebühren im Rahmen der Besonderen Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt gilt im Ausgangspunkt das Gebot der Kostendeckung in Bezug auf die jeweils erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistung (§ 9 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes). Es wurde der Umstand berücksichtigt, dass der Anknüpfungspunkt für die öffentliche Leistung, die der Gebühr zugrunde liegt, im Pflichtenkreis des Betroffenen rechtlich begründet ist. Die Höhe der Gebühren ist daher auf die Deckung des mit der gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Personal- und Sachaufwands (Kostendeckungsgrad von 100 %) gerichtet. Vor allem die Kosten einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung, welche der Staat im Interesse oder auf Veranlassung des Einzelnen diesem zu seinem individuellen Vorteil erbringt, bestimmen danach die Gebührenhöhe.

Zu den Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes zählen die Erteilung, Änderung und Erneuerung einer Sicherheitsbescheinigung (§§ 4 und 5 Absatz 1 der Eisenbahn-Sicherheitsverordnung i. V. m. Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 der Kommission vom 9. April 2018 über die praktischen Festlegungen für die Erteilung von einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen an Eisenbahnunternehmen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 653/2007 der Kommission (ABl. L 129 vom 25.5.2018, S. 49), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/777 (ABl. L 188 vom 15.6.2020, S. 1) geändert worden ist) sowie die Erteilung, Änderung und Erneuerung einer Sicherheitsgenehmigung (§§ 14 und 16 Absatz 1 und 3 der Eisenbahn-Sicherheitsverordnung). Mit der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 der Kommission vom 16. November 2012 über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Überwachung durch die nationalen Sicherheitsbehörden nach Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung oder Sicherheitsgenehmigung (ABl. L 320 vom 17.11.2012, S. 3) trat eine fünfjährige Überwachungsaufgabe für das Eisenbahn-Bundesamt hinzu. Diese Verordnung wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/761 der Kommission vom 16. Februar 2018 zur Festlegung gemeinsamer Sicherheitsmethoden für die Aufsicht durch die nationalen Sicherheitsbehörden nach Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung oder Erteilung einer Sicherheitsgenehmigung gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 der Kommission (ABl. L 129 vom 25.5.2018, S. 16), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/782 (ABl. L 188 vom 15.6.2020, S. 14) geändert worden ist, ersetzt.

Nach der Delegierten Verordnung (EU) 2018/761 ist das Eisenbahn-Bundesamt als nationale Sicherheitsbehörde für den Eisenbahnbereich verpflichtet zu beaufsichtigen, ob Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sicherheitsbescheinigungen und Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit Sicherheitsgenehmigungen ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen und ein Sicherheitsmanagementsystem eingerichtet haben und über dessen Inhalt Aufzeichnungen führen. Diese Aufsichtsaufgabe stellt einen Annex zur Aufgabe der Erteilung der jeweiligen Bescheinigung und Genehmigung dar. Die Erkenntnisse aus der Aufsicht nach der Delegierten Verordnung (EU) 2018/761 dienen der Eisenbahnagentur der Europäischen Union oder der Sicherheitsbehörde als Sicherheitsbescheinigungsstelle dazu, dem beaufsichtigten Unternehmen eine Sicherheitsbescheinigung oder Sicherheitsgenehmigung zu erneuern. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass Eisenbahnverkehrsunternehmen

und Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Bescheinigung oder Genehmigung entzogen wird, wenn sie ihren rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Unabhängig davon besteht bei der Aufsichtsbehörde weiterhin die Aufgabe der allgemeinen Eisenbahnaufsicht nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz. Diese Aufsicht dient insbesondere der Gefahrenabwehr und ermöglicht der Aufsichtsbehörde, Maßnahmen zu treffen, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen die in § 5 Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes genannten Vorschriften erforderlich sind. Allgemeine Eisenbahnaufsicht ohne Mangelfeststellung bleibt weiterhin unverändert gebührenfrei. Die allgemeine Eisenbahnaufsicht umfasst dabei auch Unternehmen, die keine Sicherheitsbescheinigung oder Sicherheitsgenehmigung benötigen. Die vom Eisenbahn-Bundesamt durchgeführte allgemeine Eisenbahnaufsicht findet antragsunabhängig im Rahmen von Schwerpunktkontrollen über sämtliche Unternehmen statt, unabhängig davon, ob das jeweilige Unternehmen bereits nach der Delegierten Verordnung (EU) 2018/761 beaufsichtigt wird oder nicht. Die Organisation sowie die buchungsmäßige Dokumentation der allgemeinen Eisenbahnaufsicht erfolgen getrennt von der Aufsicht nach der Delegierten Verordnung (EU) 2018/761.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die bisherigen Gebührentatbestände für die Erteilung oder Erneuerung einer Sicherheitsbescheinigung oder einer Sicherheitsgenehmigung werden ergänzt um die Änderung einer Sicherheitsbescheinigung oder einer Sicherheitsgenehmigung. Für diese Gebührentatbestände sind weiterhin Zeitgebühren mit Unter- und Obergrenze vorgesehen. Neu ist, dass erstmals Festgebühren für die jährliche Aufsicht über das Sicherheitsmanagementsystem von Eisenbahnverkehrsunternehmen und Eisenbahninfrastrukturunternehmen durch das Eisenbahn-Bundesamt eingeführt werden. Die Festgebühren werden gestaffelt nach bestimmten Größenkategorien. Des Weiteren enthält der Entwurf eine rückwirkende Zahlungsverpflichtung für die jährliche Aufsicht über das Sicherheitsmanagementsystem. Als Beginn für die Geltendmachung der letztgenannten Gebührenansprüche wird das Datum der Einleitung der Verbändeanhörung festgelegt. Ab diesem Datum tritt für alle Unternehmen an die Stelle von schutzwürdigen Vertrauenspositionen finanzielle Planungssicherheit.

## **III. Alternativen**

Keine.

## **IV. Regelungskompetenz**

Verordnungsermächtigung ist § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes. Die Verordnung bedarf keiner Zustimmung des Bundesrates.

## **V. Regelungsfolgen**

### **1. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Regelungsvorhaben hat Auswirkungen auf den Bereich Schuldenstand (Indikator 8.2.c) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021, indem durch die Schaffung von neuen Gebührentatbeständen der Kostendeckungsgrad der gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes ansteigt. Durch die zu erwartenden Einnahmen wird der Bundeshaushalt bei der Finanzierung des Eisenbahn-Bundesamtes entlastet.

## **2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Im Kapitel 1217 des Einzelplans 12 des Bundeshaushaltsplans (Eisenbahn-Bundesamt) werden voraussichtlich Gebühreneinnahmen in Höhe von 13 692 960 Euro jährlich ab 2022 vereinnahmt.

Im Rahmen des Personalmehrbedarfs (0,06 Stelle A 12 nach Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) entstehen voraussichtlich ab dem Jahr 2022 jährlich Personal- und Sachmehrausgaben in Höhe von 8 633 Euro beim Eisenbahn-Bundesamt. Nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. Mai 2021 (GZ II A 3 – H 1012-10/07/0001 :023; DOK 2021/0242683) belaufen sich die Personal- und Sachmehrausgaben für eine Stelle A 12 auf 143 888 Euro pro Jahr. Daraus ergibt sich folgende Berechnung:  $143\,888\text{ €} \times 0,06\text{ P} = 8\,633,28\text{ €}$ . Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen.

## **3. Erfüllungsaufwand**

### **a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Mit dieser Änderungsverordnung werden Gebührentatbestände der jährlichen Aufsicht über das Sicherheitsmanagementsystem von Eisenbahnverkehrsunternehmen und Eisenbahninfrastrukturunternehmen erstmalig eingeführt, wodurch bei den Unternehmen erstmals die Pflicht entsteht, die Zahlung der behördlich geforderten Gebühr vorzunehmen.

Als Zeitwert werden drei Minuten für das Ausführen von Zahlungsanweisungen berücksichtigt (mittlerer Zeitaufwand nach Anhang VI des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung vom Dezember 2018 (Stand 15.11.2017)). Die Quantifizierung erfolgt mit Hilfe der durchschnittlichen Lohnkosten pro Stunde für die Gesamtwirtschaft (A-S ohne O) in Höhe von 34,50 Euro. Sachkosten entstehen den Unternehmen durch die neuen Gebührentatbestände nicht. Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$199\text{ Fälle} \times 3\text{ Minuten} \times 34,50\text{ Euro/h} = 343,28\text{ Euro}$

(Fälle pro Jahr x Zeitwert der Zahlungsanordnung beim Unternehmen x Lohnkosten des Unternehmens).

### **c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Erstellung des Gebührenbescheids in Bezug auf die neuen Gebührentatbestände der jährlichen Aufsicht über das Sicherheitsmanagementsystem von Eisenbahnverkehrsunternehmen und Eisenbahninfrastrukturunternehmen fällt ein wiederkehrender Aufwand in Höhe von rund 30 Minuten pro Fall an. Die Tätigkeit wird durch Mitarbeiter des gehobenen Dienstes durchgeführt. Der Stundensatz beträgt 43,40 Euro nach Anhang VII des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung vom Dezember 2018 (Stand 15.11.2017).

$199\text{ Fälle} \times 30\text{ Minuten} \times 43,40\text{ €/h} = 4\,318,30\text{ Euro}$

Für Länder und Gemeinden entsteht kein Erfüllungsaufwand.



#### 4. Weitere Kosten

Die Änderungsverordnung bewirkt durch die Einführung neuer Gebührentatbestände für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes Kosten bei Eisenbahnverkehrsunternehmen, die eine Sicherheitsbescheinigung besitzen, und bei Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die eine Sicherheitsgenehmigung besitzen. Insgesamt ist mit jährlichen Mehrkosten für die Wirtschaft in Höhe von 13 692 960 Euro pro Jahr zu rechnen. Kosteninduzierte Einzelpreisänderungen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Die Einführung von Gebühren für die jährliche Aufsicht über das Sicherheitsmanagementsystem (SMS) führt zu jährlichen Mehrkosten der Wirtschaft für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes in Höhe von insgesamt 13 692 960 Euro. Betroffen sind davon Eisenbahnverkehrsunternehmen, die eine Sicherheitsbescheinigung besitzen, und Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die eine Sicherheitsgenehmigung besitzen. Die Berechnung der Gebührenhöhe beruht auf dem durchschnittlichen Aufwand der vergangenen Jahre, der auf der Grundlage eines risikobasierten Aufsichtskonzepts anfällt. Das Aufsichtskonzept legt jährlich das Maß an Prozessaudits und ein Maximum an Produktaudits pro Unternehmensgröße (je nach jährlich erbrachter Verkehrsleistung bei Eisenbahnverkehrsunternehmen oder je nach betriebenen Streckenkilometern oder Verkehrsstationen bei Eisenbahninfrastrukturunternehmen) fest.

	Vorschrift	Vorgabe für die Verwaltung	Fallzahl/Jahr	Gebühr pro Fall in Euro	Gebührensomme pro Jahr/Euro
1	Art. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/761	Jährliche Aufsicht über das SMS eines Eisenbahnverkehrsunternehmens	3	185 640	556 920
			13	34 080	443 040
			20	24 120	482 400
			41	14 280	585 480
			67	8 040	538 680
			33	2 520	83 160
			17	1 080	18 360
2	Art. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/761	Jährliche Aufsicht über das SMS eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens	1	9 981 000	9 981 000
			1	990 480	990 480
			1	6 480	6 480
			2	3 480	6 960

#### VI. Befristung; Evaluierung

Die durch Gebührenverordnungen festgelegten Gebühren sind gemäß § 22 Absatz 5 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Eine Befristung und eine gesonderte Evaluierung sind daher nicht erforderlich.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt)**

#### **Zu Nummer 1**

Der neue § 4a sieht vor, dass Eisenbahnverkehrsunternehmen mit einer Sicherheitsbescheinigung und Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit einer Sicherheitsgenehmigung rückwirkend für einen bestimmten Zeitraum für die jährliche Aufsicht über das Sicherheitsmanagementsystem Gebühren zahlen müssen.

Eisenbahnverkehrsunternehmen, die am Eisenbahnbetrieb auf dem übergeordneten Netz teilnehmen, und Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die eine Eisenbahninfrastruktur im übergeordneten Netz betreiben, haben gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/798, § 4 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und § 4 Nummer 1 sowie § 14 Nummer 1 der Eisenbahn-Sicherheitsverordnung ein Sicherheitsmanagementsystem einzurichten. Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/761, die die Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 ersetzt hat, verpflichtet das Eisenbahn-Bundesamt als nationale Sicherheitsbehörde zur Aufsicht, ob Eisenbahnverkehrsunternehmen und Eisenbahninfrastrukturunternehmen dieser rechtlichen Verpflichtung nachkommen. Diese Aufsicht ist von erheblichem Umfang und weitaus aufwändiger als die Arbeiten zur Erteilung der nötigen Bescheinigung oder Genehmigung. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Aufgabe zu prüfen, ob die Vorgaben des Sicherheitsmanagementsystems während des Betriebes tatsächlich eingehalten werden. Es hat zu überprüfen, ob das Sicherheitsmanagementsystem in seiner Anwendung wirksam ist. Von der Aufsicht werden also sowohl das Prozessaudit als auch das Produktaudit erfasst. Dies bedeutet im Gegensatz zu den Arbeiten zur Erteilung der Bescheinigung oder Genehmigung, dass im Außendienst der gesamte Geschäftsbetrieb sowie die Ergebnisse überprüft werden müssen. Dies geschieht auf der Grundlage eines risikobasierten Aufsichtskonzepts, das die Anzahl an Prozess- und Produktaudits festlegt.

Bisher existierte lediglich eine Gebührenposition zur Abrechnung der Erteilung und Erneuerung von Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsgenehmigungen. Die Aufsichtstätigkeiten stellen einen gebührenpflichtigen Annexatbestand zur Aufgabe der Erteilung oder Erneuerung der jeweiligen Bescheinigung oder Genehmigung dar und sind somit dem Pflichtenkreis der Gebührenschuldner zuzuordnen. Diese gebührenrechtliche Zuordnung orientiert sich dabei an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Rechtfertigung, die öffentliche Leistung ganz oder teilweise auf Kosten des Gebührenschuldners zu finanzieren, darin liegt, dass zwischen der kostenverursachenden öffentlichen Leistung und dem Betroffenen ein besonderer Anknüpfungspunkt zu seinem Pflichtenkreis rechtlich begründet ist (BVerwGE 109, 272, 276; vgl. auch § 3 Absatz 2 Nummer 4 des Bundesgebührengesetzes). Auf die Erteilung oder Erneuerung einer Sicherheitsbescheinigung oder Sicherheitsgenehmigung folgt die Aufsicht, die somit mit der Erteilung oder Erneuerung verknüpft ist. Außerdem werden für die Erneuerung einer Sicherheitsbescheinigung oder Sicherheitsgenehmigung die Ergebnisse aus der Aufsicht berücksichtigt.

Der in § 4a aufgeführte 15. März 2022 [Datum des Beginns der Verbändeanhörung] als Beginn für die Geltendmachung von Gebührenansprüchen ergibt sich aus Folgendem: An die Einführung von neuen Gebührentatbeständen, die sich auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Tatbestände auswirken, sind vor dem Hintergrund des Vertrauensschutzes bestimmte Anforderungen an die fehlende Schutzwürdigkeit des Vertrauens zu stellen. Konkret bedeutet dies, dass eine etwaige Vertrauensposition des potentiellen Gebührenschuldners durch die Einleitung eines förmlichen, auf die Einführung des neuen Gebührentatbestandes zielenden Änderungsverfahrens beseitigt werden kann, sofern ihm die Änderungsabsicht bekannt ist.

Durch die Einleitung der Verbändeanhörung zu dieser Verordnung werden die betroffenen Interessenverbände über die Absicht des Ordnungsgebers informiert, eine Gebührenerhebung einzuleiten. Darüber hinaus wird ab dem Zeitpunkt der Einleitung der Verbändeanhörung jeder Bescheid mit einem Hinweis auf die bevorstehende Gebührenerhebung und den Zeitpunkt der Einleitung der Verbändeanhörung versehen. Schutzwürdiges Vertrauen wird somit rechtswirksam beseitigt. Ein früherer Zeitpunkt, wie der 15. Februar 2016, der als Zeitpunkt für den Beginn der Geltendmachung von Überwachungsgebühren in der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung genannt wurde, kommt nicht in Betracht. Da der Bundesrat seine Zustimmung nicht gegeben hat, wurde das Vorhaben nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wurden mit der Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der Europäischen Union Gebühren für die Erteilung und die Erneuerung von Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsgenehmigungen ohne Überwachungsgebühren in der Anlage 1 der Bundeseisenbahngebührenverordnung von Abschnitt 1 in den Abschnitt 6 verschoben. Mit dem erwähnten Beschluss des Bundesrates sowie der Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der Europäischen Union wurde dem Sektor signalisiert, dass keine Überwachungsgebühren eingeführt werden. Der Sektor konnte daher zunächst davon ausgehen, dass es keine Überwachungsgebühren gibt.

Übertragen auf die Regelungen des § 4a folgt daraus, dass die Schutzwürdigkeit des Vertrauens der Unternehmen rechtswirksam beseitigt wird nach förmlicher Einleitung der Verbändeanhörung dieses Entwurfs am 15. März 2022. Somit tritt ab diesem Tag bei den Betroffenen finanzielle Planungssicherheit anstelle eines schutzwürdigen Vertrauens in die Nichterhebung. Die Festgebühr fällt dann anteilig ab dem Stichtag der Einleitung der Verbändeanhörung an.

Die Neuregelungen berücksichtigen auch die Tatsache, dass Ein-Jahres-Zeiträume der Aufsicht bei Gebührenschuldern bereits abgeschlossen sind. In abgeschlossene Sachverhalte soll nicht eingegriffen werden.

## **Zu Nummer 2**

In der Anlage werden in Teil I Abschnitt 6 die bisherigen Gebührentatbestände 6.2 und 6.3 zur Erteilung oder Erneuerung einer Sicherheitsbescheinigung sowie zur Erteilung oder Erneuerung einer Sicherheitsgenehmigung jeweils ergänzt um die Änderung einer Sicherheitsbescheinigung oder einer Sicherheitsgenehmigung. Darüber hinaus wird die Aufsicht des Eisenbahn-Bundesamtes über das Sicherheitsmanagementsystem eines Eisenbahnverkehrsunternehmens und eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens gebührenrechtlich erfasst.

### **Zu Gebührennummer 6.2**

Der bisherige Gebührentatbestand 6.2 „Erteilung oder Erneuerung einer Sicherheitsbescheinigung“ wird um die Änderung einer Sicherheitsbescheinigung ergänzt. Aus Klarstellungsgründen wird die Änderung explizit im Gebührentatbestand aufgeführt, weil nach § 6 Absatz 1 der Eisenbahn-Sicherheitsverordnung ein Antrag auch auf eine Änderung einer Sicherheitsbescheinigung gerichtet sein kann.

Änderungen an den Gebühren werden dabei nicht vorgenommen. Wie bislang auch soll der konkret entstandene Aufwand viertelstundengenau abgerechnet werden, damit die entstandenen Kosten für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung abgedeckt werden. Über die Zeitgebühr kann darüber hinaus sichergestellt werden, dass erfolgte Prüfungen im Rahmen des Vorbereitungsverfahrens bei der Erteilung oder Erneuerung einer Sicherheitsbescheinigung berücksichtigt werden, so dass im Rahmen des Verfahrens der Erteilung oder Erneuerung einer Sicherheitsbescheinigung hierfür kein Zeitaufwand entsteht und somit hierfür keine nochmalige Gebühr zu entrichten ist. Daher sind die Gebühren weiterhin als Zeitgebühr ausgestaltet. Die Unter- und Obergrenze dienen der Transparenz und geben

den Rahmen vor, in welchem sich die Gebühr bewegen kann. Die Obergrenze deckelt die Einnahmemöglichkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes und dient daher der Transparenz und dem Schutz der Antragsteller, für die die maximale Belastung vorhersehbar ist.

Für die Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung kam es in Ausnahmefällen bei besonderer Schwierigkeit in der Vergangenheit schon zu Bearbeitungszeiten von bis zu 600 Stunden. Unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Reserve bleibt die Obergrenze der Gebühr für die Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung auf 75 000 Euro daher bestehen.

### Zu Gebührennummer 6.3

Die Gebührennummer 6.3 führt den Gehührentatbestand der jährlichen Aufsicht über das Sicherheitsmanagementsystem eines Eisenbahnverkehrsunternehmens ein. Die Aufsichtsaufgabe des Eisenbahn-Bundesamtes wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 eingeführt. Diese Verordnung wurde mittlerweile durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/761 ersetzt.

Die verpflichtende ständige Aufsicht über das Sicherheitsmanagementsystem eines Eisenbahnverkehrsunternehmens durch das Eisenbahn-Bundesamt stellt zu den bisherigen und auch weiterhin bestehenden Aufgaben der Erteilung, Änderung und Erneuerung einer Sicherheitsbescheinigung einen Annex dar und ist entsprechend als Gehührentatbestand abzubilden: Zusätzlich zur individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung der Erteilung, Änderung oder Erneuerung einer Sicherheitsbescheinigung wird daher die Abrechenbarkeit des Personal- und Sachaufwands für die nachgelagerte Aufsicht auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2018/761 geregelt.

Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr für die Aufsicht auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2018/761 neben einer Gebühr für die Erteilung, Änderung oder Erneuerung einer Sicherheitsbescheinigung ist dem Grunde nach zulässig, da die Aufsicht den jeweiligen Inhabern einer Sicherheitsbescheinigung nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 erster Halbsatz des Bundesgebührengesetzes individuell zurechenbar ist. Die Aufsicht nach der Delegierten Verordnung (EU) 2018/761 findet im Rahmen eines besonderen Leistungsverhältnisses zwischen dem Eisenbahn-Bundesamt und dem jeweiligen Inhaber einer Sicherheitsbescheinigung statt. Letzterer veranlasst mit seiner Teilnahme am öffentlichen Eisenbahnbetrieb mit einer Sicherheitsbescheinigung auch die jährliche Aufsicht gemäß der Erteilung durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/761 für die Dauer der Gültigkeit einer Sicherheitsbescheinigung.

Nach Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/761 und nach Anhang II Nummer 7.2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 der Kommission vom 9. April 2018 über die praktischen Festlegungen für die Erteilung von einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen an Eisenbahnunternehmen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 653/2007 der Kommission (ABl. L 129 vom 25.5.2018, S. 49), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/777 (ABl. L 188 vom 15.6.2020, S. 1) geändert worden ist, fließen die Erkenntnisse aus der Aufsicht in die für die Fortführung des Betriebs notwendig zu beantragende Erneuerung der Sicherheitsbescheinigung ein. Die durch die Verordnung vorgeschriebene Aufsicht dient damit überwiegend dem Inhaber einer Sicherheitsbescheinigung zur unbeanspruchten Fortführung seiner genehmigungsbedürftigen Teilnahme am öffentlichen Eisenbahnbetrieb. Die Aufrechterhaltung und Erneuerung einer Sicherheitsbescheinigung und damit die Durchführung einer hoch sicherheitsrelevanten Tätigkeit durch das jeweilige Eisenbahnverkehrsunternehmen bedarf einer kontinuierlichen Aufsicht über die Einhaltung von Anforderungen insbesondere an ein Sicherheitsmanagementsystem in Form von Audierungen, Stichprobenprüfungen und Schwerpunktprüfungen durch das Eisenbahn-Bundesamt. Da sich die Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung an anderen gängigen Zertifizierungsverfahren wie etwa ISO 9001 orientiert, denen eine nach der Zertifizierung stattfin-

dende kontinuierliche Aufsicht zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Zertifizierung immanent ist, dient auch die Aufsicht durch das Eisenbahn-Bundesamt überwiegend dem Interesse des Inhabers der Sicherheitsbescheinigung an der Aufrechterhaltung seines betrieblichen Sicherheitsniveaus und damit des Fortbestehens seines Betriebs. Dadurch steht der Inhaber einer Sicherheitsbescheinigung dieser Aufsicht auch näher als die Allgemeinheit. Die Aufsicht ist für den Inhaber einer Sicherheitsbescheinigung planbar und in ihrem Umfang vorhersehbar, da das Eisenbahn-Bundesamt nach Artikel 3 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/761 dazu verpflichtet ist, die Aufsicht anhand einer zuvor festgelegten risikobasierten Aufsichtsstrategie und eines risikobasierten Aufsichtsplans durchzuführen, in dem es angibt, wie es seine Tätigkeiten ausrichtet und seine Prioritäten bei der Aufsicht festlegt. Damit unterscheidet sich die Aufsicht nach der Delegierten Verordnung (EU) 2018/761 wegen ihrer individuellen Zurechenbarkeit zu dem jeweiligen Inhaber einer Sicherheitsbescheinigung von der Wahrnehmung allgemeiner staatlicher Aufsicht im Sinne einer klassischen Überwachungsmaßnahme zur Sicherstellung der Einhaltung von Rechtsvorschriften und zum Zwecke der Gefahrenabwehr. Die hier in Frage stehende öffentliche Leistung ist dem einzelnen Gebührenschuldner unmittelbar und individuell zuzurechnen.

Die Aufsicht über die Unternehmen ist von erheblichem Umfang und weitaus aufwändiger als die Arbeiten zur Erteilung, Änderung oder Erneuerung der nötigen Bescheinigung. Dabei wird die Aufsichtsstrategie auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse jährlich fortgeschrieben, aus der sich individuelle Aufsichtspläne für die Unternehmen ergeben. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Aufgabe zu prüfen, ob die Vorgaben des Sicherheitsmanagementsystems während des Verkehrsbetriebs tatsächlich eingehalten werden. Es hat zu überprüfen, ob das Sicherheitsmanagementsystem in seiner Anwendung wirksam ist. Von der Aufsicht werden also sowohl das Prozessaudit als auch das Produktaudit erfasst. Dies bedeutet im Gegensatz zu den Arbeiten zur Erteilung, Änderung oder Erneuerung der Sicherheitsbescheinigung, dass im Außendienst der gesamte Geschäftsbetrieb sowie die Ergebnisse überprüft werden müssen.

Die Abrechnung für die Aufsicht soll mittels einer Festgebühr jährlich erfolgen und beginnt mit dem Start des Aufsichtszeitraums. Die Aufsicht erfolgt bis zur Erneuerung der Sicherheitsbescheinigung und ab Erneuerung erneut bis zur nächsten Erneuerung der Bescheinigung. Diese Zeiträume belaufen sich in der Regel auf fünf Jahre. Ein solcher Fünf-Jahreszeitraum wird in Jahresscheiben aufgeteilt, weil das Eisenbahn-Bundesamt diesen Fünf-Jahreszeitraum in Jahresscheiben aufteilt. Darüber hinaus ist eine jährliche Abrechnung für den Gebührenschuldner überschaubarer und führt zu kontinuierlichen jährlichen Gebühreneinnahmen. Der Personal- und Sachaufwand für die Aufsicht wird deshalb über einen Zeitraum von einem Jahr abgerechnet.

Die Gebühr wird gestaffelt nach verschiedenen Größenkategorien von Eisenbahnverkehrsunternehmen in Form von sieben Gebührenhöhen. Die Kategorien werden anhand des Kriteriums der jährlich erbrachten Verkehrsleistungen in Kilometer (km) gebildet. Dabei werden die jährlichen Zugkilometer des Eisenbahnverkehrsunternehmens herangezogen. Die Bildung von Kategorien dient einer besseren Transparenz und Vorhersehbarkeit der anfallenden Gebühren zu Gunsten der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Bei der Berechnung der Festgebühr wurde der durchschnittliche Zeitaufwand des notwendigen risikobasierten Aufsichtskonzepts unter Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung des Eisenbahn-Bundesamts der vergangenen Jahre sowie unter Berücksichtigung des jeweils je nach Unternehmensgröße zu erwartenden unterschiedlich anfallenden Personal- und Sachaufwands zugrunde gelegt. Die Höhe der Festgebühr wurde aus dem notwendigen Zeitaufwand multipliziert mit dem Stundensatz des § 2 Absatz 2 der Besonderen Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt berechnet.

Eisenbahnverkehrsunternehmen mit 100 000 000 km oder mehr Verkehrsleistung jährlich:

Die Gebühr für die jährliche Aufsicht über das Sicherheitsmanagementsystem eines Eisenbahnverkehrsunternehmens mit 100 000 000 km oder mehr Verkehrsleistung jährlich ist eine Festgebühr und beträgt 185 640 Euro. Die Festgebühr ergibt sich aus der Kalkulation des notwendigen Aufwandes für die jährliche Aufsicht des Unternehmens dieser Unternehmensgröße.

Bei der Bildung dieser Gebühr wurde folgende Berechnung angestellt: Nach dem risikobasierten Aufsichtskonzept für Unternehmen dieser Größenordnung sind durchschnittlich jährlich 1 547 Stunden Aufsichtsaufwand notwendig. Werden diese mit jeweils 120 Euro entsprechend dem Stundensatz nach § 2 Absatz 2 der Besonderen Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt multipliziert, ergibt sich ein Betrag in Höhe von 185 640 Euro.

Eisenbahnverkehrsunternehmen mit 10 000 000 km oder mehr und weniger als 100 000 000 km Verkehrsleistung jährlich:

Die Gebühr für die jährliche Aufsicht über das Sicherheitsmanagementsystem eines Eisenbahnverkehrsunternehmens mit 10 000 000 km oder mehr und weniger als 100 000 000 km Verkehrsleistung jährlich ist eine Festgebühr und beträgt 34 080 Euro. Die Festgebühr ergibt sich aus der Kalkulation des notwendigen Aufwandes für die jährliche Aufsicht des Unternehmens dieser Unternehmensgröße.

Bei der Bildung dieser Gebühr wurde folgende Berechnung angestellt: Nach dem risikobasierten Aufsichtskonzept für Unternehmen dieser Größenordnung sind durchschnittlich jährlich 284 Stunden Aufsichtsaufwand notwendig. Werden diese mit jeweils 120 Euro entsprechend dem Stundensatz nach § 2 Absatz 2 der Besonderen Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt multipliziert, ergibt sich ein Betrag in Höhe von 34 080 Euro.

Eisenbahnverkehrsunternehmen mit 5 000 000 km oder mehr und weniger als 10 000 000 km Verkehrsleistung jährlich:

Die Gebühr für die jährliche Aufsicht über das Sicherheitsmanagementsystem eines Eisenbahnverkehrsunternehmens mit 5 000 000 km oder mehr und weniger als 10 000 000 km Verkehrsleistung jährlich ist eine Festgebühr und beträgt 24 120 Euro. Die Festgebühr ergibt sich aus der Kalkulation des notwendigen Aufwandes für die jährliche Aufsicht des Unternehmens dieser Unternehmensgröße.

Bei der Bildung dieser Gebühr wurde folgende Berechnung angestellt: Nach dem risikobasierten Aufsichtskonzept für Unternehmen dieser Größenordnung sind durchschnittlich jährlich 201 Stunden Aufsichtsaufwand notwendig. Werden diese mit jeweils 120 Euro entsprechend dem Stundensatz nach § 2 Absatz 2 der Besonderen Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt multipliziert, ergibt sich ein Betrag in Höhe von 24 120 Euro.

Eisenbahnverkehrsunternehmen mit 1 000 000 km oder mehr und weniger als 5 000 000 km Verkehrsleistung jährlich:

Die Gebühr für die jährliche Aufsicht über das Sicherheitsmanagementsystem eines Eisenbahnverkehrsunternehmens mit 1 000 000 km oder mehr und weniger als 5 000 000 km Verkehrsleistung jährlich ist eine Festgebühr und beträgt 14 280 Euro. Die Festgebühr ergibt sich aus der Kalkulation des notwendigen Aufwandes für die jährliche Aufsicht des Unternehmens dieser Unternehmensgröße.

Bei der Bildung dieser Gebühr wurde folgende Berechnung angestellt: Nach dem risikobasierten Aufsichtskonzept für Unternehmen dieser Größenordnung sind durchschnittlich jährlich 119 Stunden Aufsichtsaufwand notwendig. Werden diese mit jeweils 120 Euro entsprechend dem Stundensatz nach § 2 Absatz 2 der Besonderen Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt multipliziert, ergibt sich ein Betrag in Höhe von 14 280 Euro.

Eisenbahnverkehrsunternehmen mit 100 000 km oder mehr und weniger als 1 000 000 km Verkehrsleistung jährlich:

Die Gebühr für die jährliche Aufsicht über das Sicherheitsmanagementsystem eines Eisenbahnverkehrsunternehmens mit 100 000 km oder mehr und weniger als 1 000 000 km Verkehrsleistung jährlich ist eine Festgebühr und beträgt 8 040 Euro. Die Festgebühr ergibt sich aus der Kalkulation des notwendigen Aufwandes für die jährliche Aufsicht des Unternehmens dieser Unternehmensgröße.

Bei der Bildung dieser Gebühr wurde folgende Berechnung angestellt: Nach dem risikobasierten Aufsichtskonzept für Unternehmen dieser Größenordnung sind durchschnittlich jährlich 67 Stunden Aufsichtsaufwand notwendig. Werden diese mit jeweils 120 Euro entsprechend dem Stundensatz nach § 2 Absatz 2 der Besonderen Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt multipliziert, ergibt sich ein Betrag in Höhe von 8 040 Euro.

Eisenbahnverkehrsunternehmen mit 20 000 km oder mehr und weniger als 100 000 km Verkehrsleistung jährlich:

Die Gebühr für die jährliche Aufsicht über das Sicherheitsmanagementsystem eines Eisenbahnverkehrsunternehmens mit 20 000 km oder mehr und weniger als 100 000 km Verkehrsleistung jährlich ist eine Festgebühr und beträgt 2 520 Euro. Die Festgebühr ergibt sich aus der Kalkulation des notwendigen Aufwandes für die jährliche Aufsicht des Unternehmens dieser Unternehmensgröße.

Bei der Bildung dieser Gebühr wurde folgende Berechnung angestellt: Nach dem risikobasierten Aufsichtskonzept für Unternehmen dieser Größenordnung sind durchschnittlich jährlich 21 Stunden Aufsichtsaufwand notwendig. Werden diese mit jeweils 120 Euro entsprechend dem Stundensatz nach § 2 Absatz 2 der Besonderen Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt multipliziert, ergibt sich ein Betrag in Höhe von 2 520 Euro.

Eisenbahnverkehrsunternehmen mit weniger als 20 000 km Verkehrsleistung jährlich:

Die Gebühr für die jährliche Aufsicht über das Sicherheitsmanagementsystem eines Eisenbahnverkehrsunternehmens mit weniger als 20 000 km Verkehrsleistung jährlich ist eine Festgebühr und beträgt 1 080 Euro. Die Festgebühr ergibt sich aus der Kalkulation des notwendigen Aufwandes für die jährliche Aufsicht des Unternehmens dieser Unternehmensgröße.

Bei der Bildung dieser Gebühr wurde folgende Berechnung angestellt: Nach dem risikobasierten Aufsichtskonzept für Unternehmen dieser Größenordnung sind durchschnittlich jährlich 9 Stunden Aufsichtsaufwand notwendig. Werden diese mit jeweils 120 Euro entsprechend dem Stundensatz nach § 2 Absatz 2 der Besonderen Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt multipliziert, ergibt sich ein Betrag in Höhe von 1 080 Euro.

Zu Gebührennummer 6.4

Der bisherige Gebührentatbestand 6.3 „Erteilung oder Erneuerung einer Sicherheitsgenehmigung“ wird in der neuen Gebührennummer 6.4 geführt und um die Änderung einer Sicherheitsgenehmigung ergänzt. Aus Klarstellungsgründen wird die Änderung explizit im Gebührentatbestand aufgeführt, weil nach § 15 Absatz 1 der Eisenbahn-Sicherheitsverordnung ein Antrag auch auf eine Änderung einer Sicherheitsgenehmigung gerichtet sein kann. Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Erteilung, Änderung und Erneuerung einer Sicherheitsgenehmigung gemäß den §§ 14 und 16 Absatz 1 und 3 der Eisenbahn-Sicherheitsverordnung.

Änderungen an den Gebühren werden dabei nicht vorgenommen. Wie bislang auch soll der konkret entstandene Aufwand viertelstundengenau abgerechnet werden, damit die entstandenen Kosten für die individuell zurechenbare Leistung abgedeckt werden. Entsprechend der Gebührennummer 6.2 sind die Gebühren weiterhin als Zeitgebühr ausgestaltet. Die Unter- und Obergrenze dienen der Transparenz und geben den Rahmen vor, in welchem sich die Gebühr bewegen kann. Die Obergrenze deckelt die Einnahmemöglichkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes und dient daher der Transparenz und dem Schutz der Antragsteller, für die die maximale Belastung vorhersehbar ist.

Für die Erteilung einer Sicherheitsgenehmigung werden im Durchschnitt 350 Stunden veranschlagt. Lediglich bei einem Unternehmen lagen die Bearbeitungszeiten für die erstmalige Erteilung einer Sicherheitsgenehmigung ausnahmsweise einmalig höher. Der Umfang des Verwaltungsaufwands wird sich aller Voraussicht nach im Rahmen einer Erneuerung, die weniger aufwändig ist als die erstmalige Erteilung, nicht wiederholen. Die Obergrenze von 100 000 Euro bleibt bestehen.

#### Zu Gebührennummer 6.5

Die neue Gebührennummer 6.5 führt den Gebührentatbestand der jährlichen Aufsicht über das Sicherheitsmanagementsystem eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens ein.

Die verpflichtende ständige Aufsicht über das Sicherheitsmanagementsystem durch das Eisenbahn-Bundesamt stellt zu den bisherigen und auch weiterhin bestehenden Aufgaben der Erteilung, Änderung und Erneuerung einer Sicherheitsgenehmigung einen Annex dar und ist entsprechend in einem Gebührentatbestand abzubilden: Zusätzlich zur individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung der Erteilung, der Änderung oder der Erneuerung einer Sicherheitsgenehmigung wird daher die Abrechenbarkeit des Personal- und Sachaufwands für die nachgelagerte Aufsicht auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2018/761 geregelt. Die Aufsicht über die Unternehmen ist von erheblichem Umfang und weitaus aufwändiger als die Arbeiten zur Erteilung, Änderung oder Erneuerung der nötigen Genehmigung. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Aufgabe zu prüfen, ob die Vorgaben des Sicherheitsmanagementsystems während des Betriebs tatsächlich eingehalten werden. Es hat zu überprüfen, ob das Sicherheitsmanagementsystem in seiner Anwendung wirksam ist. Von der Aufsicht werden also sowohl das Prozessaudit als auch das Produktaudit erfasst. Dies bedeutet im Gegensatz zu den Arbeiten zur Erteilung der Genehmigung, dass im Außendienst der gesamte Geschäftsbetrieb sowie die Ergebnisse überprüft werden müssen.

Zur Zulässigkeit der Erhebung einer Gebühr für diese Aufsichtstätigkeit wird auf die insoweit übertragbaren Ausführungen zur individuellen Zurechenbarkeit in der Gebührennummer 6.3 verwiesen.

Die Abrechnung für die Aufsicht soll mittels einer Festgebühr jährlich erfolgen. Die Aufsicht erfolgt bis zur Erneuerung der Sicherheitsgenehmigung und ab Erneuerung erneut bis zur nächsten Erneuerung der Genehmigung. Diese Zeiträume belaufen sich in der Regel auf fünf Jahre. Ein solcher Fünf-Jahreszeitraum wird in Jahresscheiben aufgeteilt, weil das Eisenbahn-Bundesamt diesen Fünf-Jahreszeitraum in Jahresscheiben aufteilt. Darüber hinaus ist eine jährliche Abrechnung für den Gebührenschuldner überschaubarer und führt zu kontinuierlichen jährlichen Gebühreneinnahmen. Der Personal- und Sachaufwand für die Aufsicht wird daher über einen Zeitraum von einem Jahr abgerechnet.

Die Gebühr wird gestaffelt nach verschiedenen Größenkategorien von Eisenbahninfrastrukturunternehmen in Form von vier Gebührenhöhen. Die Kategorien werden anhand der Streckenkilometer oder der Verkehrsstationen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens bestimmt. Die Bildung von Kategorien dient einer besseren Transparenz und Vorhersehbarkeit der anfallenden Gebühren zu Gunsten der jeweiligen Eisenbahninfrastrukturunternehmen.



Bei der Berechnung der Festgebühr wurde der durchschnittliche Zeitaufwand des notwendigen risikobasierten Aufsichtskonzepts unter Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung des Eisenbahn-Bundesamts der vergangenen Jahre sowie unter Berücksichtigung des jeweils je nach Unternehmensgröße zu erwartenden unterschiedlich anfallenden Personal- und Sachaufwands zugrunde gelegt. Die Höhe der Festgebühr wurde aus dem notwendigen Zeitaufwand multipliziert mit dem Stundensatz des § 2 Absatz 2 der Besonderen Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt berechnet.

Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit mindestens 10 000 Streckenkilometern oder mindestens 10 000 Verkehrsstationen:

Die Gebühr für die jährliche Aufsicht eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens mit mindestens 10 000 Streckenkilometern oder mindestens 10 000 Verkehrsstationen ist eine Festgebühr und beträgt 9 981 000 Euro. Die Festgebühr ergibt sich aus der Kalkulation des notwendigen Aufwandes für die jährliche Aufsicht eines Unternehmens dieser Unternehmensgröße.

Das Aufsichtskonzept für diese Unternehmensgröße sieht jährlich 83 175 Stunden Aufsichtsaufwand vor. Die hohe Zahl der durchschnittlich anfallenden Stunden ergibt sich insbesondere aus der Größe des einzigen in dieser Größenordnung zu überwachenden Unternehmens mit einem Schienennetz von rund 33 000 km. Multipliziert mit einem Stundensatz von 120 Euro ergibt sich ein Betrag in Höhe von 9 981 000 Euro.

Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit mindestens 2 000 und weniger als 10 000 Streckenkilometern oder mindestens 2 000 und weniger als 10 000 Verkehrsstationen:

Die Gebühr für die jährliche Aufsicht eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens mit mindestens 2 000 und weniger als 10 000 Streckenkilometern oder mit mindestens 2 000 und weniger als 10 000 Verkehrsstationen ist eine Festgebühr und beträgt 990 480 Euro. Die Festgebühr ergibt sich aus der Kalkulation des notwendigen Aufwandes für die jährliche Aufsicht eines Unternehmens dieser Unternehmensgröße.

Das Aufsichtskonzept für diese Unternehmensgröße sieht jährlich 8 254 Stunden Aufsichtsaufwand vor. Multipliziert mit einem Stundensatz von 120 Euro ergibt sich ein Betrag in Höhe von 990 480 Euro.

Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit mindestens 500 und weniger als 2 000 Streckenkilometern oder mindestens 500 und weniger als 2 000 Verkehrsstationen:

Die Gebühr für die jährliche Aufsicht eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens mit mindestens 500 und weniger als 2 000 Streckenkilometern oder mindestens 500 und weniger als 2 000 Verkehrsstationen ist eine Festgebühr und beträgt 6 480 Euro. Die Festgebühr ergibt sich aus der Kalkulation des notwendigen Aufwandes für die jährliche Aufsicht eines Unternehmens dieser Unternehmensgröße.

Das Aufsichtskonzept für diese Unternehmensgröße sieht jährlich 54 Stunden Aufsichtsaufwand vor. Multipliziert mit einem Stundensatz von 120 Euro ergibt sich ein Betrag in Höhe von 6 480 Euro.

Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit weniger als 500 Streckenkilometern oder weniger als 500 Verkehrsstationen:

Die Gebühr für die jährliche Aufsicht eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens mit weniger als 500 Streckenkilometern oder weniger als 500 Verkehrsstationen ist eine Festgebühr und beträgt 3 480 Euro. Die Festgebühr ergibt sich aus der Kalkulation des notwendigen Aufwandes für die jährliche Aufsicht eines Unternehmens dieser Unternehmensgröße.

Das Aufsichtskonzept für diese Unternehmensgröße sieht jährlich 29 Stunden Aufsichtsaufwand vor. Multipliziert mit einem Stundensatz von 120 Euro ergibt sich ein Betrag in Höhe von 3 480 Euro.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung soll schnellstmöglich in Kraft treten, um Gebührenauffälle zu begrenzen. Daher kommt ein quartalsweises Inkrafttreten zur Bündelung (vgl. Ziffer I.4 des Arbeitsprogramms der Bundesregierung Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018) nicht in Betracht.